

Neben den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln können Eigentümer von Denkmälern auch **steuerliche Vergünstigungen in Form einer erhöhten Absetzung** von Herstellungskosten bei Baudenkmalern und einer Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwendungen in Anspruch nehmen (**10% pro Jahr**).

Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Gemeinde ausgestellt. Zwingende Voraussetzung ist, dass die durchgeführten Maßnahmen vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt worden sind.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Kreis Siegen-Wittgenstein:

Stadt Bad Berleburg

Jürgen Weber
Telefon: 02751/923-211
E-Mail: j_weber@bad-berleburg.de

Stadt Bad Laasphe

Udo Kleikamp
Telefon: 02752/909-262
E-Mail: u_kleikamp@bad-laasphe.de

Gemeinde Burbach

Karl-Willi Eibach
Telefon: 02736/4566
E-Mail: KW_Eibach@Burbach-Siegerland.de

Gemeinde Erndtebrück

Angelika Brandt
Telefon: 02753/605-152
E-Mail: A_Brandt@Erndtebrueck.de

Stadt Freudenberg

Detlef Köppen
Telefon: 02734/43148
E-Mail: d_köppen@freudenberg-stadt.de

Stadt Hilchenbach

Dirk Schweisfurth
Telefon: 02733/288-155
E-Mail: d_schweisfurth@Hilchenbach.de

Stadt Kreuztal

Heribert Schneider
Telefon: 02732/51-226
E-Mail: H_Schneider@kreuztal.de

Stadt Netphen

Almut Stephan
Telefon: 02738/603-159
E-Mail: e_rahrbach@netphen.de

Gemeinde Neunkirchen

Norbert Eisel
Telefon: 02735/767-314
E-Mail: N-Eisel@neunkirchen-siegerland.de

Stadt Siegen

Maximilian Sigl
Telefon: 0271/404-3315
E-Mail: m_sigl@siegen.de

Gemeinde Wilnsdorf

Frank Neuser
Telefon: 02739/802-173
E-Mail: f_neuser@wilnsdorf.de

Kreis

Siegen-Wittgenstein

Ulrich Irle
Telefon: 0271/333-1207
E-Mail: u_irle@siegen-wittgenstein.de

Herausgeber:

Kreis Siegen-Wittgenstein
Amt für Raumordnung und Städtebau
- Obere Denkmalbehörde -
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Internet: www.siegen-wittgenstein.de
(Stand: 01/2002)



Kreis
Siegen-Wittgenstein
DER LANDRAT

Denkmalschutz und Denkmalpflege



„Fördermöglichkeiten“



Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Dabei geht es nicht nur um einige historische Prunkstücke wie Kirchen und Schlösser, sondern ganz allgemein um Zeugnisse unserer lebendigen Vergangenheit, um gewachsene Stadt- und Ortsbereiche, um ganze Ensembles (Wohnquartiere, Straßenzüge, Plätze, Grünanlagen) und Dörfer, aber auch um Einzelbauten wie alte Bauernhäuser oder Fabrikanlagen aus frühindustriellen Epochen.



Unsere historischen Kulturgüter sind aussagekräftige Belege für die Entwicklung von Stadt und Land. Sie bestimmen deren Charakter, tragen zu Unverwechselbarkeit bei und bieten wichtige Orientierungshilfen.

Sie wecken bei den Bürgern Erinnerungen und Vertrautheit - abgesehen davon, dass sie dem Eigentümer die Chance eröffnen, ein ungewöhnliches Ambiente für sein Zuhause zu schaffen.

Es ist die Aufgabe der Gemeinde als "Untere Denkmalbehörde", die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Denkmäler zu schützen. Die Unterschutzstellung erfolgt durch Eintragung in die Denkmalliste.

Veränderungen an Denkmälern, aber auch Veränderungen in der näheren Umgebung hiervon, bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege trifft.

Dabei steht eine zeitgemäße und sinnvolle Nutzung der Denkmäler im Vordergrund.

Entsprechend § 8 des Denkmalschutzgesetzes sind Denkmäler so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.



Einschneidende Umbaumaßnahmen erfordern viel Fingerspitzengefühl und Erfahrung. Es wird daher empfohlen, schon im Planungsstadium Architekt und Denkmalschützer zu beteiligen.

Die Denkmalbehörde gibt auch Tipps für Pflegemaßnahmen an Baudenkmalern.

Für manchen Denkmaleigentümer stellt sich die Frage, wie er die Mittel für die Sanierung seines Objekts aufbringen soll.

Auch wenn grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung besteht, sind jedoch sowohl die Städte/Gemeinden als auch der Kreis, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land Nordrhein-Westfalen bemüht, Erhaltungsmaßnahmen an privaten Denkmälern zu bezuschussen.

Es empfiehlt sich daher immer, rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme den Kontakt mit der Stadt/Gemeinde zu suchen.

Bei der Stadt/Gemeinde sind alle Anträge auf Förderung einzureichen.

Je nach Art und Umfang der durchzuführenden Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Denkmälern gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten, die nachfolgend aufgeführt sind.

1. **Denkmalpflegemittel der Gemeinden und Gemeindeverbände (max. 30 %)**
Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen privater Denkmaleigentümer (Pauschalzuweisungen des Landes).
2. **Denkmalpflegemittel des Landschaftsverbandes (max. 30 %)**
Zuschüsse für private, kommunale und kirchliche Denkmäler.
3. **Denkmalpflegemittel des Landes NRW (max. 30 %)**
Zuschüsse für größere Maßnahmen an privaten, kommunalen und kirchlichen Denkmälern.
4. **Denkmalförderung im Rahmen der Stadterneuerung**
Besondere Programme "Historische Orts- und Stadtkerne" (Fassadenprogramm).
5. **Förderung im Rahmen der Dorferneuerung (30 %, max. 15.340,00 Euro)**
Denkmäler werden vorrangig gefördert (Amt für Agrarordnung, Siegen).
6. **Denkmalförderung im Rahmen der Wohnungsmodernisierung und Wohnungsbauförderung**
Die Einkommensgrenze wie im sozialen Wohnungsbau spielt hier keine Rolle.
7. **Denkmalförderung durch die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege**
8. **Denkmalförderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz**
9. Für die Erhaltung von Baudenkmalern mit besonderer nationaler und internationaler, kultureller Bedeutung gibt es noch die **Denkmalförderung des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften.**